

GENEHMIGT
durch Anordnung Nr. 20260928-01 des Geschäftsführers der UAB Nordstreet
vom 28. September 2026
(Version 2.0)

UAB NORDSTREET

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE KREDITRISIKOBEWERTUNG UND DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN ZU INDIVIDUELLEN KREDITPORTFOLIOS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Verfahrensordnung der UAB Nordstreet (die „Gesellschaft“) für die Kreditrisikobewertung und die Bereitstellung von Informationen (die „Verfahrensordnung“) legt die Prozesse und Methoden fest, nach denen die Gesellschaft bei der Erbringung der Dienstleistung der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios das Kreditrisiko bewertet, und regelt die Verfahren für die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios.
- 1.2. Die Verfahrensordnung wurde im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/1503 vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (die „Verordnung“), der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2118 der Kommission und den sonstigen für die Gesellschaft geltenden Rechtsakten erstellt.
- 1.3. Die Verfahrensordnung gilt zusammen mit den Regeln der Gesellschaft für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern. In dieser Verfahrensordnung nicht definierte Begriffe haben die ihnen in jenen Regeln zugewiesene Bedeutung.
- 1.4. Für die Umsetzung der Verfahrensordnung ist der Geschäftsführer der Gesellschaft oder eine von ihm benannte verantwortliche Person verantwortlich.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Verfahrensordnung mit großem Anfangsbuchstaben verwendeten Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:
 - 2.1.1. Gesellschaft – UAB Nordstreet, Code der juristischen Person 304565690, Sitz: Naugarduko g. 19, LT-03226 Vilnius, Republik Litauen; Korrespondenzanschrift – A. Domaševičiaus g. 9, LT-01400 Vilnius;
 - 2.1.2. Anleger – ein Kunde der Gesellschaft, der über die von der Gesellschaft verwaltete Plattform in ein auf der Plattform veröffentlichtes Projekt investiert;
 - 2.1.3. Ausfall – der Begriff hat die ihm in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern zugewiesene Bedeutung;
 - 2.1.4. LGD – Verlustquote bei Ausfall, ausgedrückt als Anteil am ausstehenden Restbetrag;
 - 2.1.5. Darlehensvertrag – ein über die Plattform zwischen einem Projektträger und einem Anleger geschlossener Vertrag, auf dessen Grundlage der Anleger das Projekt finanziert und dem Projektträger Schwarmfinanzierungsmittel zur Verfügung stellt und der Projektträger sich verpflichtet, die erhaltenen Mittel zusammen mit den Zinsen und sonstigen anfallenden Gebühren innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist zurückzuzahlen;
 - 2.1.6. PD – Ausfallwahrscheinlichkeit, die der dem Darlehen zugewiesenen Kreditrisikoklasse entspricht;
 - 2.1.7. Plattform – das von der Gesellschaft verwaltete Informationssystem (<https://www.nordstreet.com/>), über das die Schwarmfinanzierung durchgeführt wird;
 - 2.1.8. Projekt – ein zur Deckung geschäftlicher, beruflicher, wissenschaftlicher, Forschungs- und sonstiger Bedürfnisse mit Ausnahme des Verbrauchs ausgearbeitetes und auf der Plattform veröffentlichtes Projekt, zu dessen Umsetzung der Projektträger Schwarmfinanzierungsmittel von Anlegern einzuwerben beabsichtigt;
 - 2.1.9. Projektträger – eine Person, die ein Projekt initiiert, das die Gesellschaft auf der Plattform veröffentlicht;

- 2.1.10. Erwartete tatsächliche Rendite – die abgezinste jährliche Investitionsrendite, die der Anleger an einem bestimmten Bewertungstag auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen erwartet;
- 2.1.11. Verfahrensordnung – dieses Dokument.

3. KREDITRISIKOBEWERTUNG

- 3.1. Bei der Erbringung von Dienstleistungen der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios bewertet die Gesellschaft auf der Grundlage verlässlicher und klar festgelegter Kriterien und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Darlehen auswirken können:
 - 3.1.1. das Kreditrisiko der einzelnen für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projekte;
 - 3.1.2. das Kreditrisiko auf Ebene des Portfolios des Anlegers;
 - 3.1.3. das Kreditrisiko der für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projektträger, indem die Wahrscheinlichkeit geprüft wird, dass der Projektträger seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehen erfüllen wird.
- 3.2. Bei der Bewertung der in Nr. 3.1 der Verfahrensordnung genannten Kreditrisiken legt die Gesellschaft fünf Kreditrisikoklassen fest. Die Bezeichnung der Klassen stimmt mit der in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern festgelegten Bezeichnung überein:
 - 3.2.1. Klasse 1 (A) – niedriges Kreditrisiko;
 - 3.2.2. Klasse 2 (B) – mittleres Kreditrisiko;
 - 3.2.3. Klasse 3 (C) – erhöhtes Kreditrisiko;
 - 3.2.4. Klasse 4 (D) – hohes Kreditrisiko;
 - 3.2.5. Klasse 5 (E) – übermäßiges, inakzeptables Kreditrisiko.
- 3.3. Die Beschreibungen der konkreten Methoden für die in Nr. 3.1 der Verfahrensordnung genannten Kreditrisikobewertungen sind in den Kapiteln 4, 5 und 6 dieser Verfahrensordnung enthalten.
- 3.4. Die Gesellschaft finanziert keine Darlehen, denen nach dieser Verfahrensordnung die Klasse 5 (E) zugewiesen wurde, und nimmt diese nicht in das Portfolio des Anlegers auf.

4. KREDITRISIKOBEWERTUNG EINZELNER PROJEKTE

- 4.1. Bei der Bewertung des Kreditrisikos der einzelnen für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projekte berücksichtigt die Gesellschaft folgende Elemente:
 - 4.1.1. die Kriterien und wichtigsten Finanzkennzahlen, die herangezogen werden, um die Durchführbarkeit und Tragfähigkeit der Geschäftspläne der einzelnen Projekte festzustellen;
 - 4.1.2. die Analyse der erwarteten Zahlungsströme der Projekte und die Bewertung, inwieweit diese erwarteten Zahlungsströme in verschiedenen Zeiträumen gesichert werden können;
 - 4.1.3. die Analyse der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, in dem die Projektträger tätig sind, einschließlich des Wettbewerbsgrads;
 - 4.1.4. die Bewertung der Kenntnisse, der Erfahrung, des Rufs und der Fähigkeit der Projektträger, die Geschäftstätigkeit im konkreten Projektsektor zu führen;
 - 4.1.5. die Auswirkung der Sicherheit;
 - 4.1.6. die Art des Darlehensrückzahlungsplans und die Häufigkeit der Ratenzahlungen.
- 4.2. Bei der Bewertung der in Nr. 4.1 der Verfahrensordnung genannten Kriterien erhebt die Gesellschaft Daten nach den in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern festgelegten Verfahren und Quellen.
- 4.3. Bei der Durchführung der Kreditrisikobewertung der für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projekte weist die Gesellschaft jedem der in Nr. 4.1 der Verfahrensordnung genannten Kriterien nach dem nachstehend festgelegten Verfahren eine Kreditrisikoklasse zu.

Bewertung des Geschäftsplans				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
es wird ein detaillierter Geschäftsplan vorgelegt, der auf klaren Berechnungen beruht, die sich auf verlässliche Daten und Quellen stützen; es werden eine klare Projektvision, die Umsetzungsphasen, ein klar strukturierter Ablauf der Projektdurchführung, Fristen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Verwirklichung des Projekts dargelegt	es wird ein klarer Geschäftsplan vorgelegt, mit einem klaren Projektumsetzungsplan und klaren Berechnungen	es wird ein unvollständiger Geschäftsplan vorgelegt; der Geschäftsplan ist nicht umfassend ausgearbeitet; die Berechnungen sind Prognosen, die nicht auf klaren Annahmen und nicht auf klaren Daten und Quellen beruhen	es wird ein unvollständiger Geschäftsplan vorgelegt; dem Geschäftsplan fehlt es an Detailliertheit; es gibt keine klaren Bedingungen, Phasen und Berechnungen der Projektumsetzung	es wird kein Geschäftsplan vorgelegt, und es wird nicht erläutert, wie das Projekt umgesetzt werden soll und welcher potenzielle Nutzen (Rendite) sich aus dem Projekt ergibt

Analyse und Bewertung der erwarteten Zahlungsströme				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
die Zahlungsströme werden als positiv und eine ausreichende Liquidität gewährleistet prognostiziert, und die Annahmen enthalten keine Anzeichen dafür, dass die tatsächliche Lage von den vorgelegten Prognosen abweichen könnte	die Zahlungsströme werden als positiv prognostiziert, ihre Auskömmlichkeit gibt jedoch Anlass zu der Annahme, dass der Projektträger gelegentlich mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert sein könnte	die Zahlungsströme werden als positiv prognostiziert, ihre Prognoseannahmen geben jedoch Anlass zu der Annahme, dass der Projektträger gelegentlich mit einem Liquiditätsengpass konfrontiert sein könnte	die Zahlungsströme werden als positiv prognostiziert, ihre Prognose weckt jedoch begründete Zweifel daran, dass der Projektträger in allen Fällen in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten und betrieblichen Aufwendungen rechtzeitig zu decken	die Zahlungsströme werden als negativ prognostiziert und/oder wecken erhebliche Zweifel daran, dass der Projektträger in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten und betrieblichen Aufwendungen rechtzeitig zu decken

Analyse des Wirtschaftssektors				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
der Sektor ist um >10 % gewachsen	der Sektor ist um <10 % gewachsen	der Sektor ist um <10 % geschrumpft	der Sektor ist um >10 % geschrumpft	der Sektor ist um >20 % geschrumpft

Bewertung der Kenntnisse, der Erfahrung, des Rufs und der Fähigkeit des Projektträgers, die Geschäftstätigkeit zu führen				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
die Kenntnisse des Projektträgers über den Sektor sind positiv; der Projektträger kennt die Bedürfnisse, Trends, das Geschäftsumfeld und den Wettbewerb des Sektors hervorragend; der Projektträger hat vergleichbare Projekte entwickelt und diese erfolgreich abgeschlossen; die Projekte waren rentabel und liquide	die Kenntnisse des Projektträgers über den Sektor sind positiv; der Projektträger kennt die Bedürfnisse, Trends, das Geschäftsumfeld und den Wettbewerb des Sektors hervorragend; der Projektträger hat vergleichbare Projekte entwickelt und diese erfolgreich abgeschlossen; die Projekte waren rentabel und liquide, es gab jedoch auch erfolglose Projekte	die Kenntnisse des Projektträgers über den Sektor sind als positiv zu bewerten; der Projektträger hat in der Vergangenheit vergleichbare Projekte entwickelt, jedoch waren nicht alle vom Projektträger entwickelten einschlägigen Projekte erfolgreich und rentabel	die Kenntnisse des Projektträgers über den Sektor sind als positiv zu bewerten, der Projektträger hat jedoch in der Vergangenheit keine Projekte im betreffenden Sektor entwickelt, weshalb Zweifel bestehen, ob der Projektträger das geplante Projekt erfolgreich entwickeln kann	der Projektträger hat früher keine Projekte im betreffenden Wirtschaftssektor entwickelt; die Kenntnisse über den Sektor sind minimal

Auswirkung der Sicherheit				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
verpfändete Vermögenswerte, bei denen die LTV bis einschließlich 40 % beträgt	verpfändete Vermögenswerte, bei denen die LTV von 41 % bis einschließlich 50 % beträgt	verpfändete Vermögenswerte, bei denen die LTV von 51 % bis einschließlich 60 % beträgt	verpfändete Vermögenswerte, bei denen die LTV von 61 % bis einschließlich 70 % beträgt	die LTV übersteigt 70 % oder es werden keine Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen gestellt

Art des Darlehensrückzahlungsplans und Häufigkeit der Ratenzahlungen				
Risikoklasse A	Risikoklasse B	Risikoklasse C	Risikoklasse D	Risikoklasse E
das Darlehen wird in gleichen periodischen Raten zurückgezahlt (z. B. monatlich gezahlt)	das Darlehen wird in gleichen periodischen Raten zurückgezahlt, wobei ein Tilgungsaufschub für den Kapitalbetrag von höchstens 3 Monaten gewährt wird	die Zinsen werden periodisch gezahlt, und der Kapitalbetrag des Darlehens wird am Ende der Darlehenslaufzeit zurückgezahlt	die Zinsen werden kapitalisiert; Kapitalbetrag und Zinsen werden am Ende der Darlehenslaufzeit gezahlt	ein Darlehensrückzahlungsplan ist nicht festgelegt oder hängt von Umständen ab, die die Gesellschaft nicht bewerten kann

4.4. In Abhängigkeit von der konkreten Kreditrisikoklasse wird jedem Kriterium eine gewichtete Punktzahl zugewiesen:

- 4.4.1. wenn dem Kriterium die Klasse A zugewiesen wurde – 1 Punkt;
- 4.4.2. wenn dem Kriterium die Klasse B zugewiesen wurde – 0,8 Punkte;
- 4.4.3. wenn dem Kriterium die Klasse C zugewiesen wurde – 0,6 Punkte;
- 4.4.4. wenn dem Kriterium die Klasse D zugewiesen wurde – 0,4 Punkte;
- 4.4.5. wenn dem Kriterium die Klasse E zugewiesen wurde – 0 Punkte.

4.5. Nach der Ermittlung der gewichteten Punktzahl für jedes der sechs in Nr. 4.1 der Verfahrensordnung genannten Kriterien wird die endgültige Gesamtpunktzahl berechnet. Die höchstmögliche Gesamtpunktzahl beträgt 6,0. Das Kreditrisiko eines für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projekts wird anhand der folgenden Tabelle bestimmt:

Gesamtpunktzahl	Kreditrisiko
mehr als 5,4 (einschließlich)	Klasse 1 (A) – niedriges Kreditrisiko
von 4,2 (einschließlich) bis 5,4	Klasse 2 (B) – mittleres Kreditrisiko
von 3,0 (einschließlich) bis 4,2	Klasse 3 (C) – erhöhtes Kreditrisiko
von 1,2 (einschließlich) bis 3,0	Klasse 4 (D) – hohes Kreditrisiko
weniger als 1,2	Klasse 5 (E) – übermäßiges, inakzeptables Kreditrisiko

- 4.6. In den in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern vorgesehenen Fällen und nach dem dort vorgesehenen Verfahren kann die Gesellschaft eine erneute Bewertung des Projektträgers und/oder des ihm gewährten Darlehens vornehmen. In solchen Fällen aktualisiert die Gesellschaft auch die Kreditrisikobewertung des für das Portfolio des Anlegers ausgewählten Projekts und stellt dem Anleger die entsprechenden Informationen zur Verfügung.
- 4.7. Um mögliche nachteilige künftige Markt- und außergewöhnliche Ereignisse im Zusammenhang mit der Art und dem Zweck des Darlehens abzubilden, führt die Gesellschaft eine Sensitivitätsanalyse auf Ebene eines einzelnen Darlehens und eines einzelnen Projektträgers durch.
- 4.8. Die Sensitivitätsanalyse wird durchgeführt, indem bewertet wird, welche Auswirkungen Marktschwankungen oder außergewöhnliche Ereignisse auf das Darlehen oder den Projektträger hätten.
- 4.9. Bei der Durchführung der Sensitivitätsanalyse bewertet die Gesellschaft die Auswirkungen möglicher Marktschwankungen oder des Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse auf die Art des Darlehens (z. B. Inflation im Zusammenhang mit einem bestimmten Wirtschaftssektor) und auf den Zweck des Darlehens (Beschaffung von Betriebsmitteln, Projektentwicklung usw.).

Auswirkung von Marktschwankungen oder des Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse	Gewichtung der möglichen Auswirkung	Punktzahl der Sensitivitätsanalyse
sehr geringe Auswirkung	<5 %	1
geringe Auswirkung	<35 %	2
mittlere Auswirkung	>35 %	3
erhebliche Auswirkung	>65 %	4
große Auswirkung	>95 %	5

- 4.10. Beträgt die Punktzahl der Sensitivitätsanalyse 4 oder 5, wird die nach Nr. 4.5 der Verfahrensordnung bestimmte Kreditrisikoklasse des Projekts um eine Klasse herabgestuft. Wurde nach Nr. 4.5 bereits die Klasse 5 (E) bestimmt, bleibt diese unverändert. Das Ergebnis der Sensitivitätsanalyse und seine Auswirkungen werden in der Akte des Projektträgers festgehalten.

5. KREDITRISIKOBEWERTUNG AUF EBENE DES PORTFOLIOS DES ANLEGERS

- 5.1. Bei der Bewertung des Kreditrisikos auf Ebene des Portfolios des Anlegers berücksichtigt die Gesellschaft folgende Elemente:
- 5.1.1. die Verteilung der Darlehen im Portfolio des Anlegers nach ihrer Laufzeit;
 - 5.1.2. den Zinssatz jedes Darlehens im Portfolio des Anlegers;
 - 5.1.3. den Anteil der im Portfolio des Anlegers befindlichen Darlehen, die demselben Projektträger oder einer Gruppe verbundener Projektträger gewährt wurden;
 - 5.1.4. den Anteil der im Portfolio des Anlegers befindlichen Darlehen, die Projektträgern gewährt wurden, die in demselben Hoheitsgebiet oder demselben geografischen Gebiet niedergelassen oder tätig sind;
 - 5.1.5. den Anteil der im Portfolio des Anlegers befindlichen Darlehen, die Projektträgern gewährt wurden, die in demselben Wirtschaftssektor tätig sind;
 - 5.1.6. den Anteil der Darlehen, die derselben Kreditrisikoklasse zugewiesen wurden.

- 5.2. Bei der Bewertung jedes der in Nr. 5.1 der Verfahrensordnung genannten Kriterien weist die Gesellschaft dem jeweiligen Kriterium eine der in Nr. 3.2 der Verfahrensordnung genannten Kreditrisikoklassen zu, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Kriterium	Annahme	Zugewiesene Kreditrisikoklasse
Verteilung der Darlehen nach ihrer Laufzeit (5.1.1)	Je länger die Rückzahlungsfrist des Darlehens ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Projektträger während der Laufzeit des Darlehensvertrags in finanzielle Schwierigkeiten geraten kann. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Laufzeit der über die Plattform gewährten Darlehen.	Anteil der Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 25 Monaten: bis 20 % – A; von 20 bis 50 % – B; von 50 bis 65 % – C; von 65 bis 80 % – D; über 80 % – E
Zinssatz der Darlehen (5.1.2)	Bei einem höheren Darlehenszinssatz steigt proportional die Wahrscheinlichkeit, dass der Projektträger aufgrund des teureren Schuldendienstes in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zinssatzes der über die Plattform gewährten Darlehen.	Anteil der Darlehen mit einem Zinssatz von mehr als 13 %: bis 20 % – A; von 20 bis 50 % – B; von 50 bis 65 % – C; von 65 bis 80 % – D; über 80 % – E
Konzentration auf einen einzelnen Projektträger oder eine Gruppe verbundener Projektträger (5.1.3)	Je höher die Konzentration ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Anleger, wenn der betreffende Projektträger in finanzielle Schwierigkeiten gerät, den größten Teil oder die Gesamtheit der von ihm bereitgestellten Mittel verliert.	Anteil am Portfolio: bis 7 % – A; von 7 bis 12 % – B; von 12 bis 20 % – C; von 20 bis 35 % – D; über 35 % – E
Konzentration nach Hoheitsgebiet oder geografischem Gebiet (5.1.4)	Je größer der Anteil der Darlehen ist, die Projektträgern gewährt wurden, die in demselben Gebiet tätig sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese aufgrund lokaler wirtschaftlicher Umstände gleichzeitig in finanzielle Schwierigkeiten geraten.	Anteil am Portfolio: bis 30 % – A; von 30 bis 60 % – B; von 60 bis 75 % – C; von 75 bis 85 % – D; über 85 % – E
Konzentration nach Wirtschaftssektor (5.1.5)	Je größer der Anteil der Darlehen ist, die Projektträgern gewährt wurden, die in demselben Sektor tätig sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Anleger aufgrund nachteiliger Umstände in diesem Sektor erhebliche Verluste erleidet.	Anteil am Portfolio: bis 20 % – A; von 20 bis 35 % – B; von 35 bis 50 % – C; von 50 bis 65 % – D; über 65 % – E
Anteil der derselben Kreditrisikoklasse zugewiesenen Darlehen (5.1.6)	Darlehen der Klassen A und B haben keinen wesentlichen Einfluss auf das Portfolio, da ihr Kreditrisiko niedrig ist. Ein erheblicher Anteil von Darlehen der Klasse C oder D erhöht jedoch das Risiko des Portfolios.	Machen Darlehen der Klasse C mehr als 30 % des Portfolios aus – C; machen Darlehen der Klasse D mehr als 30 % des Portfolios aus – D; enthält das Portfolio mindestens ein Darlehen der Klasse E – E; in allen anderen Fällen – A

- 5.3. Die Gesellschaft berechnet für jedes Kriterium entsprechend der zugewiesenen Klasse eine gewichtete Punktzahl: A – 1 Punkt; B – 0,8 Punkte; C – 0,6 Punkte; D – 0,4 Punkte; E – 0 Punkte.
- 5.4. Nachdem die Gesellschaft allen sechs in Nr. 5.1 der Verfahrensordnung genannten Kriterien gewichtete Punktzahlen zugewiesen hat, berechnet sie die endgültige Gesamtpunktzahl. Die höchstmögliche Gesamtpunktzahl beträgt 6,0. Das Gesamtkreditrisiko auf Ebene des Portfolios des Anlegers wird anhand der folgenden Tabelle bestimmt:

Gesamtpunktzahl	Kreditrisiko
mehr als 5,4 (einschließlich)	Klasse 1 (A) – niedriges Kreditrisiko
von 4,2 (einschließlich) bis 5,4	Klasse 2 (B) – mittleres Kreditrisiko
von 3,0 (einschließlich) bis 4,2	Klasse 3 (C) – erhöhtes Kreditrisiko

Gesamtpunktzahl	Kreditrisiko
von 1,2 (einschließlich) bis 3,0	Klasse 4 (D) – hohes Kreditrisiko
weniger als 1,2	Klasse 5 (E) – übermäßiges, inakzeptables Kreditrisiko

- 5.5. Bei der Bewertung der Risikoklassen auf Portfolioebene führt die Gesellschaft außerdem Stresstests durch, um die Widerstandsfähigkeit des Portfolios über den Konjunkturzyklus hinweg und unter verschiedenen Szenarien zu bewerten.
- 5.6. Bei der Durchführung von Stresstests auf Portfolioebene bewertet die Gesellschaft:
- 5.6.1. die Zusammensetzung des Portfolios – die Art der im Portfolio des Anlegers befindlichen Darlehen, d. h. den Sektor der finanzierten Darlehen und dessen Prognosen;
 - 5.6.2. die Besicherung der im Portfolio befindlichen Darlehen – ob und in welchem Umfang die Darlehen des Portfolios besichert sind;
 - 5.6.3. die wirtschaftliche Lage der Hoheitsgebiete oder geografischen Gebiete der im Portfolio befindlichen Darlehen.
- 5.7. Bei der Bewertung der in Nr. 5.6 der Verfahrensordnung genannten Szenarien stützt sich die Gesellschaft auf amtliche Informationsquellen (z. B. von der UAB „Creditinfo Lietuva“, dem Statistikamt Litauens und der Bank von Litauen veröffentlichte Daten).
- 5.8. Das Ergebnis des Stresstests wird als Produkt aus der Eintrittswahrscheinlichkeit der Szenarien und ihrer Auswirkung auf das Portfolio bestimmt.

Eintrittswahrscheinlichkeit	Gewichtung der Wahrscheinlichkeit	Punktzahl
kann nur in außergewöhnlichen Situationen eintreten (z. B. höhere Gewalt)	<5 %	1
kann eintreten, jedoch sehr selten	<35 %	2
kann eintreten, jedoch selten	>35 %	3
wird wahrscheinlich eintreten	>65 %	4
wird mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten	>95 %	5

Grad der Auswirkung	Auswirkungsskala	Punktzahl
sehr gering (unerheblich)	<1 %	1
gering	1 %	2
mittel	5 %	3
hoch (beträchtlich)	15 %	4
sehr hoch (sehr beträchtlich)	20 %	5

Endergebnis des Tests (Wahrscheinlichkeit × Auswirkung)	Bewertung
1–5	sehr hohe Widerstandsfähigkeit des Portfolios – Stressbedingungen dürften keine Auswirkungen auf das Portfolio haben
6–10	hohe Widerstandsfähigkeit des Portfolios – Stressbedingungen dürften keine wesentlichen Auswirkungen haben
11–15	mittlere Widerstandsfähigkeit des Portfolios – Stressbedingungen können mittlere Auswirkungen haben
16–20	geringe Widerstandsfähigkeit des Portfolios – Stressbedingungen können große Auswirkungen haben
21–25	sehr geringe Widerstandsfähigkeit des Portfolios – Stressbedingungen können sehr große Auswirkungen haben

- 5.9. Fällt das Endergebnis des Stresstests in den Bereich 16–25, wird die nach Nr. 5.4 der Verfahrensordnung bestimmte Kreditrisikoklasse des Portfolios des Anlegers um eine Klasse herabgestuft. Wurde nach Nr. 5.4 bereits die Klasse 5 (E) bestimmt, bleibt diese unverändert.
- 5.10. Stresstests werden mindestens einmal jährlich sowie jedes Mal durchgeführt, wenn sich die Zusammensetzung des Portfolios wesentlich ändert. Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen Aufzeichnung dokumentiert.

6. KREDITRISIKOBEWERTUNG DER PROJEKTRÄGER

- 6.1. Die Kreditrisikobewertung der Projektträger erfolgt nach dem in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern vorgesehenen Verfahren.
- 6.2. Nach Durchführung der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Projektträgers nach dem in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern vorgesehenen Verfahren wird dem betreffenden Projektträger eine Kreditrisikoklasse zugewiesen. Die zugewiesene Klasse wird in gleicher Weise bezeichnet, wie in Nr. 3.2 dieser Verfahrensordnung angegeben.

7. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN AN ANLEGER

- 7.1. Die Gesellschaft stellt fortlaufend sowie auf gesonderte Anfrage des Anlegers mit elektronischen Mitteln folgende Informationen über das Portfolio des Anlegers zur Verfügung:
- 7.1.1. eine Liste der einzelnen Darlehen, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt;
 - 7.1.2. den gewichteten durchschnittlichen Jahreszinssatz der in das Portfolio aufgenommenen Darlehen;
 - 7.1.3. die Verteilung der Darlehen nach Kreditrisikoklassen in Prozent und in absoluten Zahlen;
 - 7.1.4. wesentliche Informationen über jedes Darlehen des Portfolios, einschließlich des Zinssatzes, des Fälligkeitsdatums, der Kreditrisikoklasse, des Tilgungs- und Zinszahlungsplans sowie der Einhaltung des Plans durch den Projektträger;
 - 7.1.5. für jedes Darlehen des Portfolios – die Maßnahmen zur Risikominderung, einschließlich der Sicherheitengeber oder Garanten oder sonstiger Arten von Garantien;
 - 7.1.6. alle Fälle eines Ausfalls des Projektträgers bei Kreditverträgen in den letzten fünf Jahren;
 - 7.1.7. alle Gebühren, die vom Anleger, von der Gesellschaft oder vom Projektträger für das Darlehen gezahlt wurden;
 - 7.1.8. die Ergebnisse der Darlehensbewertung, das Datum der Bewertung, den Grund für die Bewertung und eine Beschreibung der Erwarteten tatsächlichen Rendite unter Berücksichtigung der Gebühren und der Ausfallquoten.
- 7.2. Die Darlehensbewertung erfolgt in den in Nr. 10.1 der Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern genannten Fällen: zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung; wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Projektträger seine Pflichten zur Rückzahlung des Darlehens vollständig erfüllen wird; im Falle eines Ausfalls; wenn die Gesellschaft dem Anleger beim Ausstieg vor Ablauf der Darlehenslaufzeit behilflich ist.

Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Jahreszinssatzes

- 7.3. Bei der Berechnung des gewichteten durchschnittlichen Jahreszinssatzes (GDJZ) verwendet die Gesellschaft die Formel $GDJZ = S / V$, wobei S die Summe der Nominalbeträge aller in das Portfolio des Anlegers aufgenommenen Darlehen ist und V die Summe, die durch Addition der Produkte aus dem Nominalbetrag jedes Darlehens des Portfolios und seinem Jahreszinssatz ermittelt wird.

Verteilung der Darlehen nach Kreditrisikoklassen

- 7.4. Die Gesellschaft stellt sicher, dass jedes einzelne Darlehen gemäß Kapitel 4 dieser Verfahrensordnung der entsprechenden Kreditrisikoklasse zugewiesen wird.
- 7.5. Für die Zwecke der Berechnung gilt Folgendes:
- 7.5.1. die Verteilung der Darlehen nach Klassen in absoluten Zahlen bezeichnet die Summe der Nominalbeträge aller Darlehen derselben Klasse;

- 7.5.2. die Verteilung der Darlehen nach Klassen in Prozent bezeichnet das Verhältnis der Summe der Nominalbeträge aller Darlehen derselben Klasse zum Gesamtnominalbetrag aller Darlehen des Portfolios.

Wesentliche Informationen über jedes Darlehen des Portfolios

- 7.6. Die in Nr. 7.1.4 der Verfahrensordnung vorgesehenen Informationen über jedes Darlehen des Portfolios umfassen:
- 7.6.1. den Darlehensbetrag, einschließlich des letzten ausstehenden Restbetrags;
 - 7.6.2. die Währung, in der das Darlehen gewährt wurde;
 - 7.6.3. die für die Verwaltung des Darlehens zuständige Stelle, einschließlich ihres rechtlichen Namens, ihres Registrierungs_codes und -orts, ihres eingetragenen Sitzes, ihrer Kontaktdaten und ihrer Grundsätze für die Darlehensverwaltung;
 - 7.6.4. die Identität des Projektträgers, einschließlich seines rechtlichen Namens, des Landes seiner Niederlassung, seines Registrierungs_codes, der Anschrift seines Sitzes und seiner Website;
 - 7.6.5. die Eigentümerstruktur des Projektträgers;
 - 7.6.6. den Zweck des Darlehens mit einer kurzen Beschreibung des Projekts;
 - 7.6.7. den Zinssatz und die Methode seiner Berechnung;
 - 7.6.8. die Rückzahlungsfrist des Darlehens;
 - 7.6.9. die Kreditrisikoklasse und eine Beschreibung der Verfahren zu ihrer Bestimmung;
 - 7.6.10. den Tilgungs- und Zinszahlungsplan;
 - 7.6.11. Informationen darüber, ob der Projektträger den Zahlungsplan einhält, unter Angabe aller überfälligen Zahlungen oder Fälle eines Ausfalls;
 - 7.6.12. den prozentualen Anteil des Projektbetrags, den der Anleger mit dem erhaltenen Darlehen finanziert, ausgedrückt als Verhältnis des Nominalbetrags des Darlehens zum Gesamtbetrag des Projekts;
 - 7.6.13. Informationen darüber, ob der Projektträger mehr als ein Schwarmfinanzierungsprojekt durchführt, das von einem beliebigen Schwarmfinanzierungsdienstleister finanziert wird, einschließlich der Art des Angebots und des verwendeten Instruments, des Abschlussdatums, des geliehenen Nominalbetrags und sonstiger finanzieller und Eventualverbindlichkeiten.
- 7.7. Die in Nr. 7.6.13 der Verfahrensordnung genannten Informationen erhält die Gesellschaft vom Projektträger und stellt sicher, dass sie korrekt, verlässlich und aktuell sind, wobei sie die in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern vorgesehenen Verfahren zur Erhebung und Überprüfung von Informationen anwendet.

Informationen über Sicherheiten (Maßnahmen zur Risikominderung)

- 7.8. Sicherheiten können zweierlei Art sein: direkte Kreditbesicherung – Verpfändung bzw. hypothekarische Belastung von beweglichem und/oder unbeweglichem Vermögen; indirekte Kreditbesicherung – ein von einem Dritten gestellter Eigenwechsel, eine Bürgschaft oder eine Garantie.
- 7.9. Im Falle einer direkten Kreditbesicherung stellt die Gesellschaft den Anlegern Folgendes zur Verfügung: die Art des Vermögenswerts; die letzte Bewertung des Vermögenswerts und seinen Wert, einschließlich des erwarteten Verwertungserlöses im Falle der Zwangsvollstreckung; die Bewertungsmethode; das Verhältnis zwischen verpfändetem Vermögenswert und Verbindlichkeiten (LTV).
- 7.10. Im Falle einer indirekten Kreditbesicherung stellt die Gesellschaft den Anlegern Folgendes zur Verfügung: den Namen, die Anschrift und die Rechtsnatur des Dritten, der als Sicherheitengeber oder Garant auftritt; das prozentuale Verhältnis des vom Dritten abgedeckten Nominalbetrags des Darlehens zum Gesamtnominalbetrag des Darlehens.
- 7.11. Alle vom Projektträger und von Dritten zu seinen Gunsten gestellten Sicherheiten werden nach dem in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern festgelegten Verfahren bewertet.

Informationen über Fälle eines Ausfalls

- 7.12. Die Gesellschaft stellt Informationen über die Nichterfüllung von Kreditverträgen bereit, die der Projektträger in den letzten fünf Jahren abgeschlossen hat. Die Informationen werden den Anlegern zum Zeitpunkt der

Darlehensauszahlung, unmittelbar nach dem Eintritt eines Ausfalls und bis zum Ablauf der Laufzeit des in das Portfolio aufgenommenen Kreditvertrags zur Verfügung gestellt.

- 7.13. Die Gesellschaft vergewissert sich nach den in den Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern festgelegten Überprüfungsverfahren, dass diese Informationen korrekt, verlässlich und aktuell sind, und teilt den Anlegern mit, auf welche Weise sie sich davon vergewissert hat.

Informationen über Gebühren

- 7.14. Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Website alle relevanten Informationen über die vom Anleger und vom Projektträger zu zahlenden Gebühren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Projekts und/oder dem Abschluss und der Verwaltung des Darlehensvertrags.
- 7.15. Die veröffentlichten Informationen umfassen mindestens: die Person, für die die Gebühr gilt; die Höhe der Gebühr; die Person, an die die Gebühr gezahlt wird; die mit den Gebühren vergüteten Dienstleistungen (einschließlich Abonnement-, Verwaltungs-, Inkasso- und Ausstiegsgebühren); die Methode zur Berechnung der Gebühren; den Zahlungsplan.

Darlehensbewertung

- 7.16. Die Bewertung jedes einzelnen Darlehens muss die Erwartete tatsächliche Rendite widerspiegeln. Diese wird als jährlicher interner Zinsfuß berechnet, bei dem der Barwert der erwarteten Nettozahlungsströme dem vom Anleger investierten Betrag entspricht. Die erwarteten Nettozahlungsströme werden nach folgender Formel berechnet:

$$ENZ = VZ \times (1 - PD \times LGD) - G$$

Symbol	Bedeutung	Datenquelle
ENZ	erwartete Nettozahlungsströme	wird berechnet
VZ	vertragliche Zahlungsströme – der Tilgungs- und Zinszahlungsplan	Darlehensvertrag
PD	Ausfallwahrscheinlichkeit, die der dem Darlehen zugewiesenen Kreditrisikoklasse entspricht	die auf der Plattform veröffentlichten tatsächlichen Ausfallquoten der Gesellschaft nach Klassen
LGD	Verlustquote bei Ausfall, gleich 1 – einbringlicher Anteil	der erwartete Verwertungserlös der verpfändeten Vermögenswerte im Falle der Zwangsvollstreckung (Nr. 7.9 der Verfahrensordnung) abzüglich der Beitreibungskosten, geteilt durch den ausstehenden Restbetrag
G	vom Anleger zu zahlende Gebühren im Zusammenhang mit dem Darlehen	die auf der Website veröffentlichten Gebühreninformationen der Gesellschaft (Nr. 7.14–7.15 der Verfahrensordnung)

- 7.17. Bestehen keine Sicherheiten, gilt die LGD als gleich 1. Ist die Bewertung der verpfändeten Vermögenswerte älter als zwei Jahre, wird der in Nr. 7.9 der Verfahrensordnung genannte Wert, vermindert um 20 %, angesetzt.
- 7.18. Die PD-Werte werden mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Statistik des Darlehensportfolios der Gesellschaft überprüft und vom Geschäftsführer der Gesellschaft genehmigt. Reichen die Daten für eine bestimmte Kreditrisikoklasse nicht aus, um einen statistisch fundierten Wert zu bestimmen, wird der Wert der schlechtesten Klasse angesetzt, für die ausreichende Daten vorliegen, und dieser Umstand wird in den den Anlegern bereitgestellten Informationen angegeben.
- 7.19. Die Darlehensbewertung wird in einer schriftlichen Aufzeichnung in der Akte des Projektträgers dokumentiert, unter Angabe des Bewertungsdatums, der verwendeten Daten, der PD- und LGD-Werte, der ermittelten Erwarteten tatsächlichen Rendite und der Person, die die Bewertung durchgeführt hat. Die Bewertung wird vom Finanzierungsmanager und im Falle eines Ausfalls gemeinsam mit der für die Beitreibung zuständigen Person durchgeführt.
- 7.20. Die Portfoliobewertung wird als gewichteter Durchschnitt berechnet: Der Zähler ergibt sich aus der Addition der Produkte aus dem Nominalbetrag jedes Darlehens des Portfolios und seiner Erwarteten tatsächlichen Rendite, der Nenner aus der Addition der Nominalbeträge aller Darlehen des Portfolios.

- 7.21. Alle in diesem Kapitel genannten Informationen werden den Anlegern, soweit möglich, fortlaufend in ihren Konten auf der Plattform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Informationen auf gesonderte Anfrage des Anlegers nach dem in den mit dem Anleger geschlossenen Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren bereitgestellt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Diese Verfahrensordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung in Kraft, es sei denn, die Anordnung des Geschäftsführers der Gesellschaft, mit der die Verfahrensordnung genehmigt wird, sieht einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens vor.
- 8.2. Entscheidungen über die Genehmigung, Aufhebung, Änderung und/oder Ergänzung der Verfahrensordnung trifft der Geschäftsführer der Gesellschaft.
- 8.3. Die Verfahrensordnung wird mindestens einmal jährlich sowie jedes Mal überprüft, wenn sich die geltenden Rechtsakte ändern oder sich die Geschäftsprozesse der Gesellschaft wesentlich ändern. Die Überprüfung wird vom Juristen der Gesellschaft organisiert, der die Risikomanagementfunktion wahrnimmt. Die Überprüfung erfolgt zusammen mit der Überprüfung der Regeln für die Bewertung der Zuverlässigkeit von Projektträgern.
- 8.4. Eine Zusammenfassung der in dieser Verfahrensordnung festgelegten Bewertungsmethodik, die die Bewertungskriterien, die Kreditrisikoklassen und das Prinzip der Berechnung der Erwarteten tatsächlichen Rendite umfasst, wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Schwellenwerte werden nicht veröffentlicht.
- 8.5. Die Mitarbeiter, die an den Prozessen der Kreditrisikobewertung und der Bereitstellung von Informationen an Anleger beteiligt sind, werden gegen Unterschrift mit dieser Verfahrensordnung sowie mit jeder neuen Fassung der Verfahrensordnung vertraut gemacht.